Die Prozesse gegen Jörg Auf der Flüh und Franz Arsent, der Furno-Handel (1510-1511)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **12 (1905)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kap. 5.

Die Prozesse gegen Jörg Auf der Flüh und Franz Arsent Der Furno-Handel.

(1510—1511).

Mittlerweile war auch der Bischof von Sitten auf dem Wege nach Luzern nach Freiburg gekommen, und da er von der Anwesenheit seines Gegners hörte, trat er vor dem Rat der Stadt klagend gegen denselben auf. Die Folge war, daß Jörg wieder gefangen genommen und ins Gefängnis geworfen wurde (25. September 1510 [1]). Nach der Abreise des Bischofs trat dessen Bruder, Kaspar Schinner, klagend gegen ihn in die Schranken (6. November [2]).

Schon lange hatte der Prozeß gedauert; Auf der Flüh war mehrmals gefoltert worden [3]). Nun wurde Alt-Schultheiß Franz Arsent, ein Parteigänger Frankreichs, trotzdem er sich weigerte, damit beauftragt, als Schöffe sein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten abzugeben. Es wurde ihm zu dem Zwecke Bedenkzeit bis zum 14. Januar gewährt [4]). Doch die Sache schien für Auf der Flüh einen bösen Ausgang nehmen zu wollen. Das Volk war erbittert und durch geheime Wühler, die Feinde Frankreichs, aufgehetzt [5]). Da verlangte man von

---

[1]) R. M. 28. 19.

[2]) R. M. 28. 28. — Geschichtsbl. a. a. O. S. 119. Anm. 1.

[3]) Geschichtsbl. a. a. O. S. 125.

[4]) Franz Arsent war Schultheiß in den Jahren 1507 u. 1509. B. B. Er war in zweiter Ehe mit Margareta, der natürlichen Tochter des bernischen Schultheißen Wilhelm von Diesbach, verheiratet. — Vergl. Geschichtsforscher I. S. 117 u. 118. — In den R. M. 28 vom Samstag vor Wienachten 1510 (21. Dez.) findet sich die Aufzeichnung: Hat sich min her Alt-Schultheiß genomen zu bedenken bis Zinstag nach Hilari (14. Jan.).

[5]) Welcher Grad der Erregung unter dem Volke schon zu die-

Arsent, daß er endlich sein Urteil spreche. Arsent wußte sich im vollen Gegensatz zum Volk und zu dessen Führern, die alle von der Schuld Jörgs überzeugt waren. Hätte er in diesem Augenblicke sein Urteil auf unschuldig ausgesprochen, so würde er dadurch den Zorn der ganzen Gemeinde gegen sich selber wachgerufen haben; dem Volkswillen aber soweit nachzugeben, daß er gegen seine Überzeugung sein Schuldig gegen den Angeklagten ausgesprochen hätte, dem widerstrebte sein Gerechtigkeitsgefühl und sein Gewissen.

Als aber Arsent in einer der folgenden Sitzungen vom Schultheißen begehrte, er möge die Räte und Venner versammeln, damit er mit ihnen nach alter Gewohnheit und nach dem Stadtrecht das Urteil berate, da erwiderte ihm Peter Falk, er werde mit seinem Urteil den Unwillen der Gemeinde gegen sich erregen, wenn er dasselbe nicht im Verein mit Rat und Bürgern berate [1]).

Arsent hatte die Hoffnung gehegt, in einer Versammlung des kleines Rates und der Venner, bei welch erstern viele Freunde Frankreichs und Gesinnungsgenossen sich befanden, in einer Urteilsberatung für sich eine Mehrheit der Stimmen zu gewinnen. Die Gemeinde aber, in deren Namen Falk hier sprach, und welche die Sache selber als eine wichtige betrachtete, verlangte, daß bei der Beratung hierüber auch der große Rat herbeigezogen werde. Dies zu verlangen, hatte die Gemeinde das Recht; ihre Mitwirkung aber bedeutete das Verderben des Angeklagten. Daher

---

ser Zeit herrschte, zeigt folgende Eintragung ins Manual vom 10. Januar 1511:

Hans Lauper zu den Pfistern soll mit wütenden Worten gesagt haben, wie der ehrsame Spalter und auch Peter Räschi eidlich bezeugen, niemand sei daran schuld, als die Großhansen, die deutschen Franzosen, daß es nicht möglich wurde, nach Mailand zu gelangen (Chiasserzug), und daß vom Papst den Knechten der Sold nicht ausbezahlt worden sei. Die Bürger hätten guten Grund, diesen Großhansen ihre Häuser zu stürmen, und das wolle er ihnen raten. R. M. 28. 51.

[1]) Vgl. Informatio.

verzichtete Arsent lieber auf jede Beratung mit andern; er nahm sich vor, das Urteil bei sich selber zu erwägen und auf den festgesetzten Tag dasselbe gewissenhaft, sollte es auch dem Willen des Volkes widerstreben und ihm selber schaden, abzugeben. Offenbar war Arsent zu dieser selbstständigen Handlungsweise berechtigt, frei über Räte und Bürger hinweg sein Urteil zu fällen, allerdings auf die Gefahr hin, es mit allen zu verderben.

Unterdessen gelang es dem Leutpriester von St. Nikolaus, Ludwig Löubli, unter dem Vorwande des Beichthörens Zutritt zu Auf der Flüh zu erlangen [1]). Löubli hatte eben erst durch Verwenden seines Vetters Franz Arsent diese Stellung an St. Nikolaus erlangt [2]). Der Besuch bei Auf der Flüh wurde zur geheimen Abmachung zwischen den beiden, einen Fluchtversuch zu wagen. Löubli verwickelte die Frau und Tochter Auf der Flühs, die in Freiburg anwesend waren, in das Geheimnis. Er gewann für seine Pläne auch Franz Arsent trotz langem Widerstreben. Der Pförtner am Rathaus, worin Auf de Flüh gefangen lag, ein mit Arsent eng befreundeter Mann, wurde bestochen [3]). Ein Taglöhner, Uldri Bosset [4]), trug Auf der Flüh, der wegen Podagra und der ausgestandenen Folterqualen weder stehen noch gehen konnte, durch das Schlachthaus an die Saane, wo er auf einem bereit gehaltenen « Weidling »

---

[1]) Die Informatio (S. 165) nennt Arsent den « sororius » des Löubli d. i. sororis maritus nach Ducange. — Löubli war seit dem 15. Sept. 1508 Stiftsdekan zu Bern. Er war von 1509—12 Pfarrer und Chorherr in Freiburg. — Über ihn G. Rettig in der « Sammlung bernischer Biographien » Bd. 1. S. 166; auch *Apollinaire Dellion,* Dictionnaire des paroisses VI. S. 317 u. 358.

[2]) Die Informatio (S. 165) nennt auch die Unregelmäßigkeiten, unter welchen die Wahl desselben zu stande gekommen war.

[3]) Informatio a. a. O. — Schreiben Franz Arsents an einen Ungenannten, abgedr. bei Berchtold: Histoire du canton de Fribourg, Bd. II. S. 390/91; Original im F. St.-A. unter Geistliche Sachen No. 90.

[4]) R. M. 34. 12. (9. August 1516). — Die Chronik Montenach nennt ihn Hugonin Bosset (Fol. 74 b).

hinübergesetzt wurde. Hier erwartete ihn Michael Glaser von Bern mit einem Pferd [1]). Dieser brachte ihn glücklich nach Laupen und von da nach Neuenburg. Mit Jörg war auch einer seiner Wächter, Hans Helbling geflohen, während man seinen Genossen durch einen tüchtigen Trunk die Pflicht des Wachens vergessen zu machen sich hatte angelegen sein lassen [2]). Dieses geschah in der Nacht vom 10. auf den 11. Januar 1511 [3]).

Als am Morgen des 11. Januar die Flucht Jörgs bekannt wurde, erhob sich ein gewaltiger Aufruhr in der Stadt. Das Volk erschien in Waffen. Einer beschuldigte den andern als Urheber der Flucht. Die vier Wächter Jörgs, die sich hatten übertölpeln lassen, wurden gefangen genommen und hätten das Leben eingebüßt, wenn nicht der Komthur Peter von Englisberg [4]) sich für sie verwendet hätte. Die Priesterschaft fand kein anderes Mittel, die Gemüter zu beruhigen, als das, daß sie eine Prozession durch die Stadt veranstaltete. Löubli, der Pfarrer, war nicht dabei; er hatte sich schon am 10. Januar, also vor der Flucht Jörgs, in klarer Erkenntnis der kommenden Dinge davongemacht [5]). Jetzt flohen auch andere aus der Stadt, so der Stadschreiber Nikol. Lombard, der Gerichtsschreiber Jost Zimmermann, der Abt von Hauterive u. a. Die Frau und die Tochter Jörg Auf der Flühs nahmen Zuflucht im Franziskanerkloster.

Gegen Arsent, der durch Verzögerung der Urteilsabgabe, soviel man vorerst wissen konnte, zur Ermöglichung der Flucht Jörgs mittelbar beigetragen hatte, erhob sich vor allem der Zorn des Volkes. Er sowie der Wirt, der für die Verköstung Auf der Flühs gesorgt hatte, der Rat Hans Krum-

---

[1]) Ebenda. — Anshelm, III. 278.

[2]) Kantonsbibl. Freiburg, Freiburger Geschichte, kopiert von einem Manuscripto Wettingensi. Msc. Fol. 64.

[3]) Informatio (S. 169). — Geschichtforscher a. a. O. S. 116 ff.

[4]) Über ihn: E. F. v. Mülinen in der Sammlung bernischer Biogr. I. 521.

[5]) Informatio a. a. O.

menstoll [1]), und Peter Jänny, der Pförtner am Rathaus, hatten nicht mehr fliehen können. Nach der Prozession hatten sie sich wieder in die St. Nikolauskirche begeben. Hier wurden sie von der Stimmung des Volkes gegen sie benachrichtigt und gewarnt, ja in der Kirche zu bleiben. Da sie dies taten und die Kirche nicht verließen, wurde der Verdacht auf ihre Schuld nur noch bestärkt. Von 60 Mann wurden sie jetzt den ganzen Tag und die Nacht über in strenger Winterkälte ohne Speise und Trank in der Kirche bewacht, und da man die Wut nicht an ihnen selbst ausüben konnte, wurden wenigstens ihre Kirchenstühle zerschlagen und verbrannt. In Massen drängte sich bald das Volk in die Kirche und besetzte alle Ausgänge, um die Gefangenen durch Hunger zu nötigen, das Asyl, das ihnen die Kirche gewährte, zu verlassen. Indes wußte der Klerus der Kirche für ihren Unterhalt zu sorgen.

Am 13. Januar erfuhr man durch einen der mit Steckbriefen ausgeschickten Boten, daß Auf der Flüh und Helbling nach Neuenburg entkommen seien [2]). Die drei Gefangenen wurden auf Bitten der Boten, ihrer Verwandten und Freunde von Bern an demselben Tage ins Franziskanerkloster gelassen und am 16. Januar wurde ihnen auf Bürgschaft der Verwandten hin erlaubt, in ihre Häuser zurückzukehren. Bei diesem Ortswechsel begleiteten sie jeweils auf ihre eigene Bitte zum Schutze vor der Bevölkerung zwei Venner und der Großweibel Fridli Marti [3]).

Freiburg hatte bald nach der Entdeckung des Aufenthaltsortes der beiden Flüchtlinge von Neuenburg die Auslieferung derselben verlangt [4]). Doch auf Befehl des Herzogs Ludwig von Orleans, des Gemahls der Anna von

---

[1]) Hans Krummenstoll wurde 1502 Venner, von 1503—08 war er Feldzeugmeister, von 1503 weg bis in die zwanziger Jahre des Jahrhunderts (das Jahr 1513 ausgenommen) sitzt er im kleinen Rate.

[2]) M. B. No. 5. S. 214 u. 215, No. 6. S. 137. — R. M. 28. 51b u. 52b. — Arch. f. sch. Gesch. a. a. O. S. 169.

[3]) R. M. 28. 52. — « Informatio » a. a. O.

[4]) Anshelm III. 278.

Hochberg-Rötheln, der Herrin von Neuenburg, verweigerten die Neuenburger die Auslieferung [1]). Die Freiburger beschlossen daher am 16. Januar, mit dem Banner und mit 300 Mann und Geschütz nach Neuenburg zu ziehen, um die Flüchtlinge mit Gewalt herauszuholen [2]). Um der Gefahr eines Einbruches feindlicher Truppen in ihre Stadt aus dem Wege zu gehen, übergaben die Neuenburger Jörg und Helbling an Bern [3]). Der Mißerfolg des Zuges nach Neuenburg übte natürlicherweise seine Rückwirkung auf die schon tief erregte Stimmung der Bevölkerung in Freiburg gegen Arsent und Jänny. Da diese vor der Gemeinde in ihren Häusern nicht sicher zu sein schienen, so führten sie zwei Venner und der Großweibel wieder ins Franziskanerkloster zurück (22. Januar).

Wohl bald nach der Gefangennahme der vier Wächter des Auf der Flüh, waren diese einem Verhör unterworfen worden. Einer derselben bezeichnete nun in einem einfachen Verhör den Pförtner Peter Jänny als Mitschuldigen [4]). Sogleich wurde Jänny aus dem Franziskanerkloster geholt und in den Turm geworfen, wo er ohne Zwang ebenfalls in einem einfachen Verhör gestand, daß er durch Überredung von Seite Ludwig Löublis und Franz Arsents, seines geleisteten Treueides vergessend, in die Flucht Auf der Flühs eingewilligt habe [5]).

Nach der Übergabe Jörg Auf der Flühs an Bern hatte Freiburg an den Rat dieser Stadt das Begehren um Auslieferung der beiden Gefangenen gestellt. Der Zufall wollte nun gerade, daß man zu dieser Stunde schon die definitive Erklärung Berns erhalten hatte, daß diesem Ge-

---

[1]) Musée Neuchâtelois Bd. 18. S. 64: Georges Auf der Flüh ou Soupersax, à Neuchâtel en 1511 par A. Daguet.

[2]) Geschichtbl. 9. Jahrg. S. 126. — Hauptmann war bei diesem Zuge Dietr. v. Englisberg, seine Räte: Wilh. Reiff und Jak. Vöguilli; Peter Falk war Venner; das Banner trug Peter von Garmiswil. R. M. 28. 52b.

[3]) Anshelm III. 278-79.

[4]) [5]) Informatio (S. 169). Siehe dazu Exkurs No. 1.

suche nicht entsprochen werden würde [1]). Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen der Zorn des Volkes seinen Höhepunkt erreichte und sich gegen diejenigen richtete, die man in Händen hatte.

Sofort trat jetzt auf das Begehren Peter Falks der kleine und der große Rat zusammen und beschloß die Einkerkerung Arsents. Er wurde aus dem Kloster geholt und in den Schelmenturm gesteckt. Darauf machte Falk mit den übrigen Vennern und dem Großweibel Haussuchung in der Wohnung Arsents, trieben die Insassen hinaus, schlossen das Haus ab und nahmen im Namen der Stadt Besitz von Arsents Gütern. Die Frau Arsents floh nach Bern (23. Januar 1511 [2]).

Der Prozeß gegen Arsent und Jänny konnte jetzt seinen Lauf nehmen. Verwandte und Freunde Arsents suchten zu wiederholten Malen Gnade für Arsent zu erflehen; doch ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg.

Diese Bittgesuche mußten um so mehr ihren Zweck verfehlen, ja gerade das Gegenteil von dem bewirkten, was sie erreichen sollten und die aufgeregte Gemeinde nur noch mehr zum Widerstande reizen, je mehr man sich durch kleine Erfolge der Gegner gewissermaßen überlistet sah. Das geschah gerade wieder während dieser Ereignisse. Die Frau des mit Jörg flüchtigen Wächters Hans Helbling, die im Gefängnis streng bewacht wurde, wußte zu entweichen und kam nach Bern. Die Folge davon war ein Auflauf und die Stimmung ward nachher erbitterter denn zuvor [3]).

Am 17. Februar gestand Franz Arsent frei und offen, ohne eigentlich verhört zu werden, seine Mitwissenschaft an der Flucht Auf der Flühs ein [4]). Darauf beschloß der Rat (20. Februar), Arsent und Jänny zur Aburteilung vor

---

[1]) R. M. 28, 53b u. 54. — Anshelm III. 279/80.

[2]) Geschichtforscher I. 122/23.

[3]) Mémorial de Fribourg Bd. IV. S. 58. — Chronik Montenach, Fol. 77b. S. Exkurs No. 1 im Anhang.

[4]) F. Arsent hat gestern sein Vergicht «ân marter» getan. R. M. 28. 62. — Informatio a. a. O. S. 170.

Gericht zu stellen. Schon jetzt faßte der Rat auf Bitten der Freunde Arsents, in deren Namen Peter Falk sprach, den Beschluß, daß, falls es zur Hinrichtung Arsents kommen sollte, derselbe in Rücksicht auf seine angesehene Verwandtschaft, seine hochgestellten Freunde und seine Vorfahren heimlich hinzurichten sei, und daß man den Verwandten die Leiche übergeben wolle, damit sie von diesen in der Franziskanerkirche bestattet werden könne [1]).

In der Zwischenzeit schrieb Arsent aus dem Gefängnisse an die Venner im allgemeinen und an Falk im besondern [2]) und bat sie, ihn in seiner Not nicht verlassen zu wollen, sondern vor dem Rate seine Fürsprecher zu sein. Einen Freund in Bern [3]) bat er dringend, bei Ludwig Löubli alles zu versuchen, damit dieser auf sein Pfarramt an der St. Nikolauskirche in Freiburg verzichte, was möglicherweise zur Beruhigung der Gemüter beigetragen und einer bessern Stimmung gegen Arsent Platz gemacht hätte; Löubli selber bat er innig, auf seine Pfarrstelle zu resignieren, doch ohne Erfolg [4]). Löubli scheint nicht fähig

---

[1]) Ist dann sach, daß man in richten werd, so söll man in uf bitt sinr fründen durch den Vänner uf der burg dargetan, ouch in ansechen sinr fründschaft und sinr vordrn in heimlich hinrichten und den fründen den lib erlouben zu den barfüßen zu begraben lassen. R. M. 28. 63b.

[2]) Original im F. St.-A. unter geistliche Sachen No. 90. mangelhaft abgedruckt bei Berchtold a. a. O. II., No 4 im Anhang S. 391.

[3]) Original im F. St.-A. unter geistl. Sachen No. 90, ebenso bei Berchtold II. S. 390. Anh. No. 4. — Vergl. auch Chr. Montenach Fol. 77b u. 78. — Wie aus dem Schreiben hervorgeht, ist der Adressat einer von denen, die i. J. 1506 mit Arsent eine Jerusalemfahrt unternahmen und zwar offenbar ein Berner. Reisegenosssen Arsents aus Bern waren damals Hans Rud. v. Scharnachthal, Kasp. von Mülinen und Bastian von Stein. (Chr. Montenach Fol. 123). Die Frage bleibt offen zwischen Hans Rudolf von Scharnachthal und Bastian von Stein, die beide in der folgenden Ratssitzung vom 25. Februar zu Gunsten Arsents zu vermitteln suchten. R. M. 28. 64b. — Darüber auch Max von Diesbach in Nouvelles Etrennes fribourgeoises 1891. S. 67. ff.

[4]) Chr. Montenach Fol. 78 u. 78b.

gewesen zu sein, diese für ihn doch unhaltbar gewordene Pfarrstellung dem Leben des Verwandten und Freundes, der ihm doch diese Stellung selber verschafft hatte, zum Opfer zu bringen.

Am 6. März erschienen die Abgeordneten der Stände Bern, Luzern, Unterwalden, Zug und Solothurn und baten, in Anbetracht der langen Gefangenschaft Arsents und Jännys und der Angst und Schmach, die sie bei dem öftern Erscheinen vor Gericht erduldet, Gnade walten zu lassen und die Gefangenen freizugeben [1]). Am 7. März wiederholten sie im Verein mit den Freunden Arsents diese Bitte. Sie wurde ihnen beide Mal abgeschlagen. Mit der weitern Bitte, den Prozeß bis nach Mittefasten (26. März) zu verschieben, erreichten sie wenigstens so viel, daß man beschloß, die Rückkehr einiger Räte und Bürger abzuwarten, die auf dem Markt in Genf sich befanden, von wo sie nach einer Frist von 6 - 8 Tagen zurück sein konnten [2]). Denn in Freiburg besaß der kleine Rat das Blutgericht. Um ein Todesurteil fällen zu können, mußten mindestens zwölf Ratsmitglieder zugegen sein. Der große Rat hatte nur Stimme bei der Begnadigung [3]).

Trotz dieses Beschlusses — es mochte ihnen die Gelegenheit besonders günstig erscheinen — ließen am 10. März

---

[1]) Offenbar erschienen die Gesandten infolge der Beschlüsse der Tagsatzung vom 3. Februar, an welcher auch Falk teilnahm (Eidg. Absch. No. 391 d.) und vom 19. etc. Februar (Eidg. Absch. N. 394 b). Es kamen von Bern: Ritter Bastian vom Stein, Peter Tittlinger, Hans von Wyngarten, Simon Schöni und Peter Torman; von Luzern: Melchior Zurgilgen; von Unterwalden: Ammann zum Höfen; von Zug: Seckelmeister Stocker und von Solothurn: Benedikt Hugi. Im Namen der Gesandten führte Melchior Zurgilgen das Wort. R. M. 28. 66.

[2]) In der Gerichtssitzung vom 7. März waren anwesend die Räte: Dietr. v. Englisberg (Statthalter), Perroman, Velg, Tochtermann, Villing, Nusspengel, Werli, Hans Falk, Schwendi, Friess und Gäch (dazu die 4 Venner). R. M. 28. 67. — Geschichtforscher I. S. 127.

[3]) Simler a. a. O. S. 430.

die Tags zuvor angekommenen Gesandten und Freunde Arsents die anwesenden Räte und Bürger versammeln und erlangten, daß ihnen irgend eine günstige Zusage, die wir nicht kennen, gegeben wurde. Diese Zusage wurde aber schon am 11. März zurückgenommen und zwar auf das Drängen eines Mannes, der in der Sitzung vom 10. März nicht anwesend war [1]).

Am 18. März wurden beide, Franz Arsent und Jänny, vor Gericht gestellt, um ein endgültiges Urteil zu vernehmen. Der Spruch lautete dahin, daß Peter Jänny, obwohl des Hochverrates schuldig erkannt, aus besonderer Gnade mit dem Schwert hingerichtet werden und sein Vermögen der Stadt Freiburg zukommen solle [2]).

Auch Alt-Schultheiß Franz Arsent wurde des Hochverrates schuldig erklärt und verurteilt, « aus besonderer Rücksicht und Gnade » mit dem Schwerte hingerichtet zu werden. Vor der Exekution des Urteils sollte er noch der Abzeichens seiner Ritterwürde entkleidet werden. Seine Güter fielen ebenfalls der Stadt anheim [3]).

---

[1]) Geschichtforscher a. a. O. S. 127. Der Herausgeber vermutet, es sei Falk gewesen. Vergl. Exkurs I.

[2]) R. M. 28. 68b.

[3]) Zinstag vor oculi 1511 presentes: Endlisberg scultetus, Perromann, Velg, Tochtermann, Stoß, Larin, Studer, Villing, Werli, Nusspengel, Swendi, Ramü, Friess, Gay; Venner: Valk, Snewli, Gurni u. Schmid, dazue min herrn die burger von Herrn Frantz Arsent und Peter Kürssners (Jänny war ein Kürschner) sach wegen.

Noch verhörung Peter Jännys vergicht, so ist er us besundern gnaden, wiewol sin handlung uf verreterie dienet an das swert erkannt und sin teil des gutz minen gnäd. herrn der Statt Friburg, den rechten gelten unschädlich.

Darnach ist ouch der Franz Arsent für gericht gestelt, sin vergicht geläsen, dero er anred worden ist. So hat recht und urteil geben, das man im den ritterlichen orden abnemen und darnach us gnaden und nit nach siner verräterlichen handlung, das er mit dem swert gericht werd, sin teil des gutz mit wib und kind minen herrn der Statt Friburg erkant, den gelten an schaden. Protokoll der Sitzung vom 18. März 1511. R. M. 28. 68b. — Geschichtforscher a. a. O. S. 129 u. 130. — An diesem Tage war auch noch eine Gesandtschaft vom Herzog von Savoyen angekommen, die für Arsent Fürbitte einlegte. R. M. ebenda.

Die Hinrichtung scheint unmittelbar nachher noch am gleichen Tage, am 18. März 1511, vollzogen worden zu sein. Warum man den frühern Beschluß umstürzte, wonach Arsent, im Falle es zur Hinrichtung kommen sollte, nicht öffentlich, sondern heimlich, d. h. mit Ausschluß der Öffentlichkeit hingerichtet werden sollte, ist uns nicht bekannt. Wahrscheinlich wollte man sich das Ansehen der Unparteilichkeit nach außen wahren und Arsent nicht rücksichtsvoller behandeln als den Wächter Peter Jänny, der an der Angelegenheit keine größere Schuld trug als Arsent. Gefaßt und ergeben schickte sich Arsent in das harte Urteil. Sein Leichnam wurde seinen Verwandten übergeben, die ihn in der Franziskanerkirche links am Eingange beisetzten und ihm dort eine Gedenktafel errichteten [1]).

* * *

Bei dem ganzen Prozesse gegen Auf der Flüh sowohl wie gegen Arsent hatte sich ein Teil des Volkes und der Räte von blinder Abneigung gegen die Angeklagten und Parteilichkeit leiten lassen. Diese feindselige Stimmung hatte immer, mehrmals sogar von Seiten der Angeklagten und ihres Anhanges selber, neue Nahrung erhalten. Dadurch wurde allmählich der Erbitterung der gegnerischen Gemeinde aufs Äußerste gesteigert, die nun ungestüm das Verderben der Angeklagten forderte. Ja in der Wut vergaß man gelegentlich sogar den Parteistandpunkt, den man vertrat. Die

---

[1]) Dietrich von Englisberg entkleidete Arsent seiner Ritterwürde vom hl. Grabe; barfuß und barhaupt (Arsent schnitt sich selber die Strümpfe von den Füßen, um barfuß gehen zu können) schritten die Gefangenen unter dem Klange der neuen großen Glocke, die zu einem solchen Zwecke zum ersten Mal geläutet wurde, durch die Stadt zum neuen Richtplatz beim Weihertor. Geschichtforscher I. 131. — Anshelm III. 280 nennt als Tag der Hinrichtung den 24. März, was offenbar unrichtig ist. Im Gegensatz dazu nämlich steht der Bericht des Ratsmanuals 28. 69 vom 20. März: Die gegenwärtigen Unruhen sollen abgestellt werden, « diewil doch Franz Arsent und Peter Jänny, die rechten schuldigen sächer dorumb gelitten haben».

Stimmung wurde wegen der Umtriebe Löublis so, daß die Freiburger die Pfarrkirche St. Nikolaus wie verpestet mieden und vom Papste selber, der doch wahrlich nicht daran schuld war, daß der Priester Löubli den Freiburgern einen so schlimmen Streich gespielt hatte, sagten, der Papst sei der « nequissimus vir » [1]).

Was Peter Falk anlangt und den Anteil, den er an diesem Prozesse nahm, so ist nicht zu leugnen, daß sein Vorgehen besonders bei denen, die den Verhältnissen ferne standen, als höchst egoistisch und brutal erscheinen mußte. Man kann ihm auch tatsächlich den Vorwurf nicht ersparen, daß er — obwohl oberster und erster Vertreter der Bürger — sich doch allzu sehr vom blinden Volkswillen leiten und tragen ließ. Vielleicht wäre es ihm — allerdings auf die Gefahr hin, seine Existenz zu vernichten — bei seinem großen Einfluß auf das Volk gelungen, dessen bessere Empfindungen wachzurufen. Hingegen die Verurteilung Arsents lediglich auf einen Racheakt Falks zurückführen zu wollen, was die bisherigen, auf einseitiger Berichterstattung fußenden Darstellungen tun, ist durchaus falsch. (Vergl. Exkurs im Anhang N° 1).

Mit dem Tode Arsents war freilich der Prozeß beendet, aber die Ruhe noch lange nicht wieder hergestellt, besonders unter dem Volke, während in den regierenden Kreisen der Aufregung bald eine sehr nüchterne Stimmung folgte. Die Regierung mußte sich gerüstet halten, die Vorwürfe, die ihr jetzt von Arsents Freunden und Verwandten wegen des allzustrengen Gerichtverfahrens gemacht wurden, zurückzuweisen und zu widerlegen. Dieses wollte ihr allerdings nicht recht gelingen, sodaß sogar ächte Freunde Freiburgs sich nicht enthalten konnten, ihrem Zweifel Ausdruck zu geben, Freiburg möchte an Arsent einen Justizmord begangen haben [2]). Ein Glück für Freiburg, daß jetzt andere

---

[1]) Informatio (S. 170).

[2]) Anzeiger N. F. III. S. 294: Lettre de Ludovic Sterner à Hans Techtermann, ancien bourgmestre de Fribourg par Alex. Daguet.

Tagesfragen auftauchten, die geeignet waren, die Blicke von ihnen ab und auf andere Dinge hinzulenken.

* * *

Im Jahre 1508 war Jean de Furno, ein armer savoyischer Edelmann, der vorher Schreiber des Herzogs gewesen, nach Freiburg gekommen in der Absicht, wegen einer Beleidigung, die ihm der Herzog zugefügt, an demselben seine Rache auszulassen. Er übergab zu dem Zwecke den beiden Städten Bern und Freiburg eine testamentarische Schenkungsurkunde des verstorbenen Herzogs Karl II. von Savoyen, die zu Gunsten beider Städte 350,000 rh. Gulden bestimmte. Da infolge dessen der Herzog die Güter De Furnos mit Beschlag belegte und dessen Verwandte und Freunde in Savoyen verfolgte, so gab dies De Furno Anlaß, dasselbe auch bei den Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn zu versuchen. Er wies denselben also eine ähnliche Urkunde vor wie ehedem Bern und Freiburg. Nach derselben beschenkte sie der verstorbene Herzog mit einer Summe von 800,000 rh. Gulden (Nov. 1510). Dem Herzog gelang es, die Unechtheit der Urkunde nachzuweisen, er verweigerte darum die Auszahlung. Dieses führte zu einem Zug einiger eidgenössischer Orte, Uri und Schwyz voran, gegen Savoyen (Juni 1511). Indessen wurden doch in Solothurn die Friedenspräliminarien aufgestellt; die Truppen wurden zurückberufen. Der definitive Friede kam in Bern am 17. Juni 1511 zu stande. De Furno scheint auch mit Falk auf gutem Fuß gestanden zu haben. Im Jahre 1512 beglückwünschte er Falk zu seinen Erfolgen auf dem Pavierzug und lud ihn, seinen gemeinen Charakter nicht verläugnend, zu einem Gastmahl ein, das er bei der Rückkehr Falks im Hause Arsents, welches er soeben erstanden hatte, geben wollte [1]).

---

[1]) Vergl. Anzeiger N. F. III. S. 295 und Quellen zur Schweizergesch. Bd 20. Einleitung S. XLIX. — Schreiben des Furno an den Hauptmann der Freiburger Truppen in Italien, Peter Falk, im Anzeiger N. F. IV. S. 313 durch Daguet. Nur begann die Belage-